

Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums

In der OAVO (Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009), § 48 „Fachhochschulreife“ wird geregelt, dass der schulische Teil der Fachhochschulreife durch bestimmte Leistungen in der Qualifikationsphase erworben wird.

Eine ausreichende berufliche Tätigkeit wird gemäß Absatz (4) nachgewiesen durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
4. eine **mindestens einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf** oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen.

Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr- und Zivildienst bis zu 6 Monaten, der mehr als zweijährige freiwillige Wehrdienst bis zu 12 Monate anzurechnen.

In der OAVO wird ausdrücklich ein mindestens einjähriges Praktikum für die Fachhochschulreife gefordert; der in der „Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen“ geforderte Umfang von mindestens 800 Stunden würde für die Regelung in der OAVO daher nicht ausreichen.

Das Praktikum darf weder ganz noch teilweise in Werkstätten beruflicher Schulen abgeleistet werden. Eine „Einschlägigkeit“ (d. h. eine Festlegung auf eine bestimmte Fachrichtung) ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt und eine berufsbezogene Einschlägigkeit für allgemein bildende Bildungsgänge nicht existiert. Auch für Schülerinnen und Schüler von beruflichen Gymnasien, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt bekommen haben, ist für das anschließende Praktikum keine Einschlägigkeit erforderlich.

In den OAVO, Absatz (6), wird weiterhin festgelegt, dass das Zeugnis der Fachhochschulreife von derjenigen Schule ausgestellt wird, welche den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat.

Dies bedeutet, dass die Gymnasien und beruflichen Gymnasien die Ordnungsmäßigkeit eines Praktikums anerkennen müssen, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind.

Ein Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens einjährig war und die drei Kriterien erfüllt:

- a) Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b) Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c) Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Ein Praktikum sollte nach einem geregelten Praktikumsplan erfolgen, aus dem die Einhaltung der drei Kriterien hervorgeht. In dem am Ende des Praktikums vorzulegenden Praktikumszeugnis sollte ausdrücklich dokumentiert werden, auf welchen unterschiedlichen Arbeitsplätzen das Praktikum abgeleistet wurde und dass die beiden anderen Kriterien erfüllt wurden.

Als Praktikumsbetriebe und -einrichtungen eignen sich grundsätzlich alle solchen, die selber Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit dazu haben.

Da die qualitativen Anforderungen jedoch einen gewissen Ermessensspielraum beinhalten, muss den interessierten potentiellen Praktikantinnen und Praktikanten vor Beginn des Praktikums erläutert werden, wie die Schule ihr pflichtgemäßes Ermessen ausüben wird. Eine vorherige Beratung der interessierten Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt bekommen haben, durch die Schule ist daher unabdingbar. Es empfiehlt sich, dies durch eine/-n „Praktikumsbeauftragte/-n“ im Kollegium der Schule vornehmen zu lassen.

Schule und angehende Praktikantinnen und Praktikanten sind dann „auf der sicheren Seite“, wenn die Schule sich die Praktikumspläne vor Beginn des Praktikums vorlegen lässt und diese akzeptiert. Allerdings wird man diese sinnvolle Vorgehensweise nicht zur formalen Bedingung machen können. Verzichtet eine Praktikantin oder ein Praktikant jedoch auf diese profilaktische „Absegnung“, trägt sie oder er das Risiko einer evtl. nachträglichen Verweigerung der Praktikumsanerkennung, wenn die Schule bestimmte Bedingungen als nicht erfüllt ansieht.

Sinnvoll ist außerdem, dass sich die potentiellen Praktikantinnen und Praktikanten bei der Fachhochschule, bei der sie später ein Studium aufnehmen wollen, über deren Praktikumsbedingungen erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis sehr dezidierter Praktikumsleistungen, die in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden könnten und sollten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der Fachhochschulen an ein Praktikum auch die qualitativen Praktikumsbedingungen der Schulen erfüllen.

Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich auf Grund der Forderung, Erfahrungen auf mehreren Arbeitsplätzen zu sammeln, sogar die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da jedoch auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebes gesammelt werden sollen, kann ein einjähriges Praktikum auch nicht aus zahlreichen kurzen Praktikumsphasen in unterschiedlichsten Betrieben bestehen. Ein ein- oder höchstens zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs sollte nicht überschritten werden.

Das Praktikum ist keine Schulveranstaltung; die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich nicht im Schülerstatus.

Bezüglich der Zeitdauer von einem Jahr ist festzustellen, dass von der branchenüblichen, tariflich festgelegten Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern in Vollzeit und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen ist. Krankheitsbedingte

Abwesenheiten sind im pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen; d.h. sie sollten erst bei wesentlichen Abwesenheitszeiten zu einem Nachholen dieser Zeiten führen.

Das Praktikum kann in Hessen oder in anderen Bundesländern abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind grundsätzlich möglich. Auf die Abstimmungsnotwendigkeit mit den Praktikumsanforderungen der Schulen und Fachhochschulen ist hierbei jedoch besonders hinzuweisen.

Die zitierte Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) kann auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter www.kultusministerium.hessen.de / Schulrecht eingesehen werden.